



Gemeinderat

Herisau

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon +41 71 354 54 40

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum

thomas.baumgartner@herisau.ar.ch

Bg

7. April 2025

A-Post

Frau

Karin Jung

Schluch 6505

9100 Herisau

Einwohnerrätin Karin Jung; FdP/GLP-Fraktion; schriftliche Anfrage; Reglemente Sportzentrum / Sportanlagen; Beantwortung

Sehr geehrte Frau Einwohnerrätin Jung

Einleitung

In ihrer schriftlichen Anfrage vom 9. Februar 2025 schreibt Einwohnerrätin Karin Jung, dass für die FDP/GLP-Fraktion eine kostenlose Benützung der Sportanlagen für Herisauer Kinder und Jugendliche sinnvoll und eine gute Institution ist. Sie wirft jedoch die Frage auf, ob ein Gebührenerlass von 95 % für Erwachsene heute angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde Herisau noch gerechtfertigt ist. Die geltenden Sportanlagenerlasse stammen aus dem Jahr 2007 und wurden im Zusammenhang mit der Übernahme des Sportzentrums durch die Gemeinde und dessen Sanierung beschlossen.

Das Sportzentrum Herisau steht grundsätzlich allen Einzelpersonen, Gruppen und Vereinen offen (vgl. Art 18 Sportzentrum-Reglement, SRV 91). Bei der Nutzung geniessen Gruppen in folgender Reihenfolge Vorrang: 1. Klassen der öffentlichen Volksschule innerhalb der ordentlichen Schulzeiten, 2. Militärangehörige im Rahmen der Nutzungsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und 3. haben in Herisau domizilierte Sportvereine Vorrang bei der Vergabe von Nutzungszeiten oder von Veranstaltungsterminen (Art. 19).

Für die Benützung der Sportanlagen sind Gebühren zu entrichten (Art. 7, Sportanlagen-Reglement, SRV 92). Die öffentliche Volksschule ist von der Gebührenpflicht befreit. Vereinen und Organisationen mit Sitz in Herisau können die Gebühren für die Benützung der Sportanlagen erlassen oder reduziert werden. Beim Entscheid über Erlass / Reduktion wird die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Sport angemessen berücksichtigt (Art. 8).

Die Verordnung über die Sportanlagen (Sportanlagen-Verordnung, SRV 92.1) setzt fest, dass den in Herisau ansässigen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit sportlichem Zweck, bzw. Engagement im Freizeitbereich die Gebühren für die Benützung der Sportanlagen durch Juniorinnen und Junioren erlassen werden (Art. 6a). für



die Nutzung durch Erwachsene erhalten sie eine Reduktion um 95 %. Die Vereine haben die Möglichkeit, die verbleibenden 5 % durch Frondienstarbeiten abzugelten.

Die für die Nutzung von Anlagen des Sportzentrums erlassenen oder reduzierten Gebühren werden der Funktion 3415 Sportzentrum als Einnahme gutgeschrieben und der Funktion 3416 Koordination Sport belastet. Für die Nutzung der Aussenanlagen (Sporthallen) werden für einheimische Vereine ebenfalls keine Gebühren erhoben, es erfolgt aber keine interne Verrechnung, da es sich dabei um Schulinfrastrukturen handelt. Da mit den Beiträgen die Gebühren von Sportanlagen übernommen werden, wirken sich Veränderungen bei der Mitgliederzahl der Vereine nur indirekt aus, nämlich dann, wenn daraus mehr oder weniger Buchungen für eine Sporthalle oder andere Anlage entstehen.

1. *Wie beurteilt der Gemeinderat die heutige Gebührenregelung des Sportzentrums und der Sportanlagen in Herisau?*

Der Gemeinderat erachtet die reglementarisch verankerte Gebührenregelung für Jugendliche als grundsätzlich zweckmässig und angemessen. Die finanzielle Unterstützung der gemeindeansässigen Sportvereine trägt wesentlich zur Förderung des Breitensports sowie auch der Volksgesundheit bei und ermöglicht insbesondere Kindern und Jugendlichen eine kostenfreie Nutzung der Sportanlagen. Dies ist ein zentrales Anliegen der Gemeinde und entspricht der bisherigen Sportförderpolitik. Aus denselben Gründen beurteilt der Gemeinderat die Gebührenregelung für Erwachsene als zweckmässig. Dies insbesondere auch unter dem Aspekt, dass der Aufwand für die Erhebung der Gebühren für diese Vereine wohl in einem schlechten Verhältnis zu den Einnahmen stehen dürfte.

2. *Gewährleisten aus Sicht des Gemeinderates die heute geltenden Benützungsgebühren einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad und orientieren sich diese an den Marktverhältnissen (gem. Art. 7 SRV 92)?*

Die Gebühren der Sportanlagen wurden mit Blick auf die damals umliegenden Mitbewerber im Jahre 2007 festgelegt und seit damals nur noch punktuell angepasst (Eintritt Eishalle, Bad). Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Kostendeckungsgrad ein wichtiges Kriterium ist. Er wird prüfen, ob eine Anpassung der Gebühren für Erwachsene angezeigt ist, insbesondere im Vergleich mit marktüblichen Gebührenstrukturen in anderen Gemeinden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass eine Erhöhung der Gebühren das Vereinsleben und das sportliche Engagement der Bevölkerung nicht übermässig belasten sollte.

3. *Wie ist die Handhabung der Verrechnung von Benützungsgebühren von Sportanlagen an gemeindeansässige Sportvereine in den umliegenden Gemeinden bzw. in der Stadt Gossau oder in St. Gallen?*

Der Gemeinderat wird anlässlich seiner weiteren Arbeiten eine vergleichende Analyse der Gebührenregelungen in umliegenden Gemeinden sowie in der Stadt Gossau und St. Gallen durchführen. Erste Erhebungen zeigen, dass die Handhabung der Gebühren unterschiedlich geregelt ist. Während einige Gemeinden vergleichbare Erleichterungen für Kinder und Jugendliche gewähren, gibt es teilweise abweichende Modelle für die Gebühren von Erwachsenen.



Die genauen Ergebnisse dieser Analyse werden in die Überprüfung der eigenen Regelung einfließen.

Die erfolgte Erhebung ergibt folgendes Bild:

Benchmark Verrechnung Benutzungsgebühren Sportanlagen (Basis ordentliche Buchungen)

Gemeinde	Kategorie	Gebührenerlass durch Gemeinde	weitere Förderbeiträge der Gemeinde
Herisau	Jugendliche	100%	-
	Erwachsene	95%	-
Gossau	Jugendliche bis 20 Jahre	2/3 der Gebühren	Beitrag von CHF 60.- pro Mitglied/Jahr an Verein (nur für MG welche in Gossau oder Andwil wohnen)
	Erwachsene	2/3 der Gebühren	-
St. Gallen	Jugendliche 8 bis 20 Jahre	kein Erlass*	Beitrag von CHF 30.- pro Mitglied/Jahr an Verein (nur für MG mit Wohnsitz in St. Gallen)
	Erwachsene	kein Erlass*	-
Flawil	Jugendliche bis 20 Jahre	100%	-
	Erwachsene	kein Erlass*	-
Wil_	Jugendliche bis 18 Jahre	100%	Beitrag von CHF 50.- pro Mitglied/Jahr an Verein
	Erwachsene	100%	Beitrag von CHF 25.- pro externes Mitglied/Jahr

* Für auswärtige Vereine wird die doppelte Gebühr verrechnet.

4. Besteht aus Sicht des Gemeinderates ein Revisionsbedarf am Reglement über die Organisation und den Betrieb des Sportzentrums Herisau (SRV 91), am Reglement über die Sportanlagen (SRV 92) oder an der Verordnung über die Sportanlagen (SRV 92.1)?

Die bestehenden Rechtsgrundlagen für das Ressort Sport stammen aus dem Jahr 2007 und wurden seither nur punktuell angepasst. Bereits in den ersten Phasen des Prozesses zur Revitalisierung des Ressorts Sport wurde festgestellt, dass das Reglement über die Organisation und den Betrieb des Sportzentrums (SRV 91), das Reglement über die Sportanlagen (SRV 92) und die Verordnung der Sportanlagen (SRV 92.1) überprüft werden sollen. Anlagen und Energie optimierende Massnahmen sowie eine Überprüfung der Organisation der Abteilung Sport wurden vorgezogen. Mit dem Hallenbadverbund konnte eine Optimierung der Kosten erfolgreich umgesetzt werden. Eine mögliche Anpassung der Gebührenordnung wird im Rahmen einer umfassenden Prüfung der Rechtsgrundlagen nun konkret in Betracht gezogen. Dabei sind sowohl die Bedürfnisse der Sportvereine als auch die finanziellen Herausforderungen der Gemeinde zu berücksichtigen.

Schlussbemerkung

Eine grundsätzliche Revision der relevanten Reglemente und Verordnungen in den Bereichen des Ressorts Sport soll nach detaillierter Analyse und unter Einbezug aller betroffenen Interessengruppen zumindest geprüft werden. Nach der Reorganisation der Abteilung, der geplanten Umsetzung des Globalbudgets mit Leistungsauftrag, soll dies ein weiterer Schritt zur Revitalisierung des Ressorts Sport sein.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme.



Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT

Max Eugster
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Schriftliche Anfrage von Einwohnerrätin Karin Jung 9. Februar 2025

Kopie an

- Mitglieder des Einwohnerrates